

VERORDNUNGSBLATT I

DER LANDESHAUPTSTADT LINZ

BEZIRKSVERWALTUNG

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 22. April 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz mit der für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten wird (Waldbrandschutzverordnung 2026)

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz mit der für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten wird (Waldbrandschutzverordnung 2026)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, verordnet der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz:

§ 1
Schutzmaßnahmen

(1) In sämtlichen Waldgebieten im Stadtgebiet von Linz und in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

(2) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 2
Bekanntmachung des Verbots

Die Waldeigentümer*innen dürfen diese Verbote ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt I der Landeshauptstadt Linz in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft.

Für den Bürgermeister

Mag. Karl Ludwig
Direktor
(elektronisch beurkundet)

